

Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Berichte zum Pfandbriefgesetz (Pfandbrief-Berichtsverordnung – PB-BV)**

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, wird verordnet:

**Zweck**

§ 1. Diese Verordnung dient der Festlegung der Stichtage und der Fristen zur Übermittlung von Informationen über Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 3, 4, 8 und 11 des Pfandbriefgesetzes, BGBl. I Nr. 199/2021 (PfandBG).

**Berichtsfrequenz, Berichtszeiträume und Übermittlungsfristen**

§ 2. (1) Die Berichte gemäß § 29 Abs. 1 Z 3, 4, 8 und 11 PfandBG sind jährlich bezogen auf den Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres zu erstatten.

(2) Die Berichte gemäß § 29 Abs. 1 Z 3, 4 und 11 sind innerhalb des in Abs. 1 festgelegten Zeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres an die FMA zu übermitteln. Von der Übermittlung kann abgesehen werden, wenn von den in diesen Ziffern genannten Bestimmungen kein Gebrauch gemacht wird oder wenn es seit der letzten Übermittlung zu keiner inhaltlichen Änderung gekommen ist.

(3) Die Berichte gemäß § 29 Abs. 1 Z 8 sind nach Ablauf des in Abs. 1 festgelegten Zeitraums unverzüglich, jedoch spätestens bis zum letzten Bankarbeitstag des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jänners an die FMA zu übermitteln.

**Inkrafttreten**

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, ausgeübt. Die FMA kann durch Verordnung Inhalt, Gliederung, Stichtage und Fristen der Übermittlung für die Berichte und Meldungen gemäß § 29 Abs. 1 PfandBG sowie ein von § 29 Abs. 1 PfandBG abweichendes Meldeintervall für die Übermittlung einzelner Bereiche festsetzen. Die Datenübermittlung zu jenen Ziffern des § 29 Abs. 1 PfandBG, welche deskriptive Angaben umfassen (Z 3, 4, 8 und 11), soll im Rahmen der Incoming-Plattform der FMA erfolgen; eine entsprechende Novelle der FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, befand sich bis 11. August 2022 in Begutachtung. Im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird mit der vorliegenden Verordnung für deskriptive Angaben gemäß § 29 Abs. 1 Z 3, 4, 8 und 11 PfandBG ein jährliches, somit ein längeres als das in § 29 Abs. 1 PfandBG festgelegte quartalsweise Berichtsintervall festgelegt, da eine quartalsweise Übermittlung von grundsätzlichen Darstellungen nicht erforderlich ist.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung.

#### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung legt die Berichtsfrequenz, Berichtszeiträume und die Übermittlungstermine der Berichte gemäß § 29 Abs. 1 Z 3, 4, 8 und 11 PfandBG, abweichend von § 29 Abs. 1 PfandBG, fest. In der vorliegenden Verordnung wird eine jährliche Übermittlung normiert. Die Berichte gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 PfandBG (Darlegung der Einhaltung der Anforderungen an die gruppeninternen Strukturen gemäß § 13 PfandBG), Z 4 (Darlegung der Einhaltung der Anforderungen an die gemeinsame Finanzierung gemäß § 14 PfandBG) und Z 11 (Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 PfandBG) sind zu übermitteln, wenn von den in diesen Ziffern genannten Bestimmungen Gebrauch gemacht wird und sich seit der letzten Übermittlung inhaltliche Änderungen ergeben haben. Die Berichte gemäß § 29 Abs. 1 Z 8 PfandBG (Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks gemäß § 18 PfandBG) sind jedenfalls jedes Jahr zu übermitteln. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Berichtspflichten gemäß § 29 Abs. 1 Z 3, 4 und 11 PfandBG allein auf Emissionen beziehen, welche ab dem 8. Juli 2022 erfolgen.

#### **Zu § 3:**

Inkrafttretensbestimmung.